

# AMTSBLATT

Nr. 08/2020    Ausgegeben am 06.03.2020 Seite 072

## Inhalt:

1.  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2020  

*Seite 073-074*
2.  
Nachrichtliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes I/2020 des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ sowie der Auslegungsfrist  

*Seite 075-076*
3.  
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie der Auslegungsfrist  

*Seite 077*
4.  
Bekanntmachung auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung  

*Seite 078*
5.  
Bekanntmachung auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung  

*Seite 079*
6.  
Bekanntmachung auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung  

*Seite 080*
7.  
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung  

*Seite 081*



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter [www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) (vormals: Zweckverbandsgesetz) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) i.V.m. den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), den §§ 15 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Die notwendige Genehmigung ist am 30.01.2020 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier - als Aufsichtsbehörde - erteilt worden.

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	EURO	36.549.100
in den Aufwendungen auf	EURO	37.765.033
und einem Jahresgewinn von	EURO	1.215.933

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	EURO	11.729.233
in den Ausgaben auf	EURO	11.729.233

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

a)	der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme auf	EURO	706.000
b)	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	EURO	0
c)	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	EURO	6.000.000

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit von

Montag, dem 09.03.2020 bis Freitag, dem 13.03.2020 und von Montag, dem 16.03.2020 bis Mittwoch dem 18.03.2020

bei der Geschäftsstelle des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel, in Ochtendung, An der L 117 im Verwaltungsgebäude, 1. Obergeschoss, während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

#### **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 28.02.2020

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Burkhard Nauroth  
Verbandsvorsteher

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 28.02.2020 im Amtsblatt des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“.

Das Amtsblatt kann kostenfrei unter folgender Bezugsquelle angefordert werden: WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Frau Mannebach, Telefon 02651/80987-0 oder info@wvz-me.de

NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes:

### Wirtschaftsplan I / 2020 Festsetzungsbeschluss

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) und § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in Mayen in der Fassung vom 01.12.2014 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.01.2020 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan I / 2020 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 17.02.2020 hiermit bekannt gemacht wird.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan I / 2020 wird festgesetzt auf

##### a) im Erfolgsplan

Erträge	11.879.170 €
Aufwendungen	<u>11.852.754 €</u>
Jahresgewinn	26.416 €

##### b) im Vermögensplan

Einnahmen	9.243.099 €
Ausgaben	9.243.099 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung der Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf	<u>5.259.683 €</u>
davon entfallen auf zinslose Förderdarlehen	2.103.250 €
davon entfallen auf Kapitalmarktdarlehen	3.156.433 €

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen betragen im Wirtschaftsplan I / 2020	300.000 €
---	-----------

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

5.000.000 €

#### § 5

	ohne MwSt.	mit 7% MwSt.
1) Die Benutzungsgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	1,60 €	1,71 €
2) Die Benutzungsgebühr für Brauchwasser beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	0,80 €	0,86 €
Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 58,5 % als Benutzungsgebühr erhoben.		
3) Die Sätze für die Grundgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) betragen pro Jahr bei:		
a) Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung		
bis 5m³ Qn 2,5m³/h; neu bis Q3 4m³/h	96,00 €	102,72 €
über 5m³ bis 10m³ Qn 6m³/h; neu Q3 10m³/h	230,40 €	246,53 €
über 10m³ bis 20m³ Qn 10m³/h; neu Q3 16m³/h	384,00 €	410,88 €
b) Wasserzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm Qn 15m³/h; neu Q3 25m³/h	576,00 €	616,32 €
über 50mm bis 80mm Qn 40m³/h; neu Q3 63 m³/h	1.536,00 €	1.643,52 €
über 80mm bis 100mm 60 Qn m³/h; neu Q3 100 m³/h	2.304,00 €	2.465,28 €
c) Verbundzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm; neu HZ Q3 25m³/h; NZ Q3 4m³/h	672,00 €	719,04 €
über 50mm bis 80mm; neu HZ Q3 63m³/h; NZ Q3 4m³/h	1.632,00 €	1.746,24 €
über 80mm bis 100mm; neu HZ Q3 100m³/h; NZ Q3 4m³/h	2.400,00 €	2.568,00 €
über 100mm bis 150mm; neu HZ Q3 250m³/h; NZ Q3 10m³/h	3.704,83 €	3.964,17 €
Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 30,5 % als Grundgebühr erhoben.		
4) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag (§ 12 Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	0,03 €	0,0321 €
Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 11,0 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.		
5) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§ 2ff. Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	2,71 €	2,90 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

**§ 6**

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

**56727 Mayen, 27.02.2020**

**Wasserversorgungs-Zweckverband  
„Maifeld-Eifel“ in Mayen**

**gez. Landrat Dr. Alexander Saftig  
Verbandsvorsteher**

**Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan I / 2020 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 09.03.2020 bis einschließlich 17.03.2020 bei der Dienststelle des WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 117, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung, genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Verwaltungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24, Abs. 6, Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**56727 Mayen, 27.02.2020**

**Wasserversorgungs-Zweckverband  
„Maifeld-Eifel“ in Mayen**

**gez. Landrat Dr. Alexander Saftig  
Verbandsvorsteher**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Jahresrechnung 2018 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abfallentsorgung" zum 31.12.2018 festgestellt.

Der festgestellte Jahresabschluss 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers kann bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Zimmer 407 (4. Stock), eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**16.03.2020 bis einschließlich 24.03.2020**

während der allgemeinen Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Koblenz, den 03.03.2019

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

**Bekanntgabe  
gemäß § 3 a Satz 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - zur Erneuerung eines Teilstücks der Verrohrung des Segbaches (2. Bauabschnitt), Gewässer III. Ordnung, in der

Gemarkung Thür, Flur 15, Flurst. 300/3, 386/15, 386/21, 389/1 zwischen Segbachstraße 22 und Segbachstraße 32

beantragt durch die Verbandsgemeinde Mendig, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Lempertz, Marktplatz 3, 56743 Mendig, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 70-2020-30079).

Die UVP- Pflicht im Einzelfall ergibt sich aus § 3 a in Verbindung mit den §§ 3 e und 3 c UVPG und der Anlage 1, Ziffer 13.18.1. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Die erfolgte Prüfung des Vorhabens nach Anlage 2 zu § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Durchführung einer UVP ist somit nicht erforderlich.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung.

Koblenz, den 03.03.2020

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

**Bekanntgabe  
gemäß § 3 a Satz 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - zur Renaturierung des Kellbach (oberhalb Laacher Straße), Gewässer III. Ordnung, in der

Gemarkung Mendig, Flur 11, Flurst. 106/24 zwischen Im Hostert 1 und Im Hostert 15

beantragt durch die Verbandsgemeinde Mendig, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Lempertz, Marktplatz 3, 56743 Mendig, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 70-2020-30320).

Die UVP- Pflicht im Einzelfall ergibt sich aus § 3 a in Verbindung mit den §§ 3 e und 3 c UVPG und der Anlage 1, Ziffer 13.18.1. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Die erfolgte Prüfung des Vorhabens nach Anlage 2 zu § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Durchführung einer UVP ist somit nicht erforderlich.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung.

Koblenz, den 03.03.2020

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat



**Bekanntgabe  
gemäß § 3 a Satz 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - zur Renaturierung des Kellbach (unterhalb Laacher Straße), Gewässer III. Ordnung, in der

Gemarkung Mendig, Flur 11, Flurst. 106/24 zwischen Laacher Straße und Schultheissstraße

beantragt durch die Verbandsgemeinde Mendig, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Lempertz, Marktplatz 3, 56743 Mendig, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 70-2020-30320).

Die UVP- Pflicht im Einzelfall ergibt sich aus § 3 a in Verbindung mit den §§ 3 e und 3 c UVPG und der Anlage 1, Ziffer 13.18.1. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Die erfolgte Prüfung des Vorhabens nach Anlage 2 zu § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Durchführung einer UVP ist somit nicht erforderlich.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung.

Koblenz, den 03.03.2020

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig  
Landrat

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Husam Hamo, zuletzt wohnhaft Gotenstraße 3, 56072 Koblenz, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 26.02.2020, Aktenzeichen 5.1.51-UV-M-09075.0.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 2 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 02.03.2020

gez. Andrea Wedler  
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Ref. 5.1.51 – Erziehungsleistungen